

EEG-Reform: Verbrauchsvorrang für erneuerbare Energien wieder einführen



Bis 2010 gab es nicht nur einen gesetzlichen Einspeisevorrang für erneuerbare Energien, sondern de facto auch einen Verbrauchsvorrang: Jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen musste bei einem bundesweiten EEG-Stromanteil von beispielsweise 20 Prozent physikalisch 20 Prozent seines Stromverkaufs als EEG-Strom vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber abnehmen, ein Weiterverkauf unter der durchschnittlichen EEG-Vergütung war nicht zulässig. Deshalb war jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen gut beraten, sowohl bei Eigenerzeugung als auch bei Lieferverträgen von vorneherein die physikalische Abnahmeverpflichtung von EEG-Strom zu berücksichtigen. Mit diesem System war sichergestellt, dass der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom nicht nur vorrangig eingespeist, sondern auch tatsächlich in Deutschland verbraucht wurde.

2010 wurde die Abnahmeverpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen für erneuerbare Energien („Verbrauchsvorrang“) – auch von der Fachöffentlichkeit weitgehend unbemerkt – aufgehoben. Was ist eigentlich der Unterschied zwischen Einspeise- und Verbrauchsvorrang? Wird durch den Einspeisevorrang nicht zugleich auch ein Verbrauchsvorrang für erneuerbare Energien erreicht?

Man könnte einwenden, dass die vorrangige Einspeisung, Übertragung und Verteilung von Erneuerbaren seit 2010 weiterhin gelten. Die Weiterführung unseres Beispiels zeigt jedoch: Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind seit 2010 bei einem bundesweiten Erneuerbaren-Stromanteil von beispielsweise 20 Prozent nicht mehr verpflichtet, physikalisch 20 Prozent ihres Stromverkaufs als Erneuerbaren-Strom abzunehmen und an ihre Kunden weiterzuleiten. Vielmehr ist jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen nun völlig frei, seinen gesamten Strombedarf aus beliebigen Quellen zu decken, etwa durch Eigenerzeugung oder Fremdbezug aus Kohlekraftwerken.

Privilegierung unnötiger Kohlestromproduktion beenden

Die Energiewende erfordert die Abregelung von konventionellen Kraftwerken, soweit ausreichend erneuerbare Energien zur Verfügung stehen. Die konventionelle Stromerzeugung wird aber keineswegs in nennenswerter Weise an die Stromerzeugung aus Wind

und Sonne angepasst. Als Ergebnis werden bei Starkwindlagen von Jahr zu Jahr wachsende Mengen elektrischer Energie exportiert, 2012 hatte Deutschland trotz Stilllegung von Kernkraftwerken einen Rekord-Nettostromexport, der 2013 noch deutlich übertroffen wurde. Deutsche Kohlekraftwerke ersetzen dadurch die Stromerzeugung in ausländischen Kraftwerken.

Warum sollen die dafür benötigten Leitungen die deutschen Stromverbraucher bezahlen? Und warum werden diese Leitungen in der Öffentlichkeit als Energiewende-bedingt dargestellt?

Mittlerweile gibt es in Deutschland immer häufiger einen Stromüberschuss, der in Zukunft weiter ansteigen wird. Der im Bundesbedarfsplangesetz vorgesehene weit überdimensionierte Stromnetzausbau ist so ausgelegt, dass alle Kohlekraftwerke an beliebigen Standorten Deutschlands sowohl im Jahr 2023 als auch in 2033 selbst bei gleichzeitiger Starkwindeinspeisung mit voller Leistung gesichert ins Netz einspeisen können, auch wenn diese Kohlekraftwerke zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nicht erforderlich sind: Der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien wird damit irrelevant.

Stromnetzausbau für seltene Windspitzen beenden

Der geltende Bundesbedarfsplan für den Stromnetzausbau basiert auf der gesicherten Einspeisung auch von sehr seltenen Windenergiespitzen. Für eine einmalige Windspitze an der Nordseeküste müsste hierfür im Extremfall eine neue Leitung nach Süddeutschland gebaut werden. Dies widerspricht offensichtlich nicht nur dem im Energiewirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Gebot der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, sondern auch dem gesunden Menschenverstand: Es müssten für eine solche Erhöhung der Übertragungsleistung viele Millionen Euro zusätzlich investiert werden, nur um zusätzlich erneuerbare Energie im Wert von einigen Tausend Euro gesichert übertragen zu können. Ende August 2013 hat nun endlich die Bundesnetzagentur den Übertragungsnetzbetreibern Untersuchungen zu dynamischen Begrenzungen von Windenergiespitzen aufgetragen. Dabei werden diese Spitzen gegenüber einer pauschalen Kappung stärker begrenzt, allerdings nicht immer, sondern nur, wenn wirklich Netzengpässe drohen. Erste Ergebnisse sollen im April 2014 vorliegen.



Lorenz Jarass

ist Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Er berät das EU-Parlament, die Europäische Kommission und den Deutschen Bundestag in Finanzfragen und hat an mehr als 40 Projekten zur Energieökonomie mitgewirkt.

Integration der erneuerbaren Energien verbessern

Kritische Versorgungssituationen entstanden in Deutschland in den letzten Jahren entgegen anderslautenden Pressemeldungen keinesfalls in Zeiten von geringer Erzeugung erneuerbarer Energien („Dunkelflauten“), sondern in Zeiten maximaler Windenergieeinspeisung, und zwar, weil zeitgleich Kohlestrom exportiert werden sollte. Dies zeigen Untersuchungen der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur.

Auch ohne Kohlestromexport sind zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei „Dunkelflauten“ zusätzliche Speicher- und Reservekraftwerke insbesondere in Süddeutschland zwingend erforderlich. Der geplante Stromnetzausbau führt allerdings zu sehr niedrigen Benutzungsdauern für diese Reservekraftwerke und macht sie ohne Kapazitätsprämien betriebswirtschaftlich endgültig unrentabel. Als Eingangsdaten für die Netzplanung gehen nämlich auch im aktuellen Netzentwicklungsplan 2013 nur die

variablen Erzeugungskosten der Kraftwerke ein („merit order“), nicht aber die Kosten des für den Einsatz dieser Kraftwerke jeweils erforderlichen Netzausbaus. Zusätzliche Stromnachfrage in Süddeutschland wird deshalb gemäß Netzentwicklungsplan grundsätzlich zuerst durch Kohlekraftwerke abgedeckt, auch wenn sie in Norddeutschland stehen und in Süddeutschland Gaskraftwerke verfügbar wären. Bei einem dadurch resultierenden Übertragungsengpass, zum Beispiel von Hamburg nach Stuttgart, wird in den Netzentwicklungsplan eine neue Leitung eingestellt, ohne die dadurch bedingten Netzausbaukosten dem angeblich kostengünstigeren Kohlekraftwerk zuzurechnen. Dies ist ein schwerer methodischer Fehler, der die gesamte Bedarfsanalyse des Netzentwicklungsplans fragwürdig macht. Die Kosten für diesen unnötigen Netzausbau bezahlt der deutsche Stromverbraucher, der schon die Mehrkosten für die EEG-Vergütung trägt. Der Öffentlichkeit aber wird erklärt, der erhöhte Netzausbaubedarf werde durch die wachsende Einspeisung erneuerbarer Energien verursacht.

Fazit

Der fehlende Verbrauchsvorrang für erneuerbare Energien und der geplante überdimensionierte Stromnetzausbau für Kohlestrom belasten die Stromverbraucher unnötig, konterkarieren den Klimaschutz und bedrohen damit die Akzeptanz der Energiewende. Sobald die Öffentlichkeit dieses Doppelspiel zu ihren Lasten durchschaut hat, ist die derzeit breite gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende in Frage gestellt. Bei der anstehenden EEG-Reform sollte deshalb sichergestellt werden, dass

- der Verbrauchsvorrang für erneuerbare Energien wieder eingeführt wird,
- das Recht auf gesicherte Einspeisung für Kohlekraftwerke bei ausreichender Erneuerbaren-Stromerzeugung abgeschafft und
- das Stromnetz nicht für unnötige Kohlestromeinspeisung und für die Übertragung seltener Erzeugungsspitzen der Erneuerbaren ausgebaut wird.



* An dieser Stelle lesen Sie einen Gastbeitrag, der nicht notwendigerweise die Meinung der Redaktion wiedergibt. Für den Inhalt sind die jeweiligen Autoren verantwortlich.